

## Skindheads – Mittäterschaft?

- 7 jugendliche Mitglieder (u.a. Z) der rechtsextremen Gruppierung „Blood and Honour“
- „Linke vermöbeln“ → Verprügelung von A und B
- Z stand lediglich daneben; kein Zuschlagen, weil es ihn angesichts der krassen Übermacht nicht brauchte
- Tatvorwurf: versuchte vorsätzliche Tötung und vollendete schwere Körperverletzung (vgl. BGE 6P.188/2006; 6S.424/2006)

BGer: Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosse Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag“ (E. 6.1).

„Die Frage, ob ein Beteiligter ... Mittäter ist, entscheidet sich nach der Art des Tatbeitrags... Dabei ist die Gesamtheit der Umstände des Tatgeschehens zu berücksichtigen... Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer nicht nur den Grundsatzentscheid mitfällte, „Linke“ zu verprügeln, und sich im Hinblick auf eine Schlägerei mit festem Schuhwerk ausrüstete, sondern auch aktiv bei der Vorbereitungsphase und Suchaktion nach geeigneten Opfern mitwirkte, den konkreten Tatentschluss mitfasste und mit den übrigen Beteiligten eine sichelförmige Kampfformation bildete, um den Opfern jegliche Fluchtmöglichkeit abzuschneiden, kann nicht gesagt werden, sein Tatbeitrag habe sich auf blosser Hilfeleistungen im Sinne von Art. 25 StGB beschränkt, zumal er den Angreifern mit seinem unmittelbaren Verbleib am Tatort massgeblich den Rücken stärkte... Bei dieser Sachlage erscheint er bei der Tatausführung als Partner...“ (E. 6.3 a.a.O.).